

Hortordnung

Pfarrcaritas Kremsmünster

Wir freuen uns über das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Pfarre Kremsmünster betreibt einen öffentlichen Hort nach den Bestimmungen des O.Ö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 (KBG) und nach den Richtlinien der Caritas.

1. Öffnungszeiten

- a. Der Hort wird als Ganztagshort mit Auspeisung in der Volksschule Kremsmünster Markt, sowie in Räumen des Stiftes Kremsmünster geführt.
- b. Die Besuchszeit des Hortes wird jeweils von Montag bis Donnerstag vom Ende des Unterrichts bis 17.00 Uhr festgesetzt. Freitag bis 15.30 Uhr.
- c. An schulfreien Tagen ist der Hort von 7.00 Uhr bis 16:30 Uhr in Betrieb, Freitag bis 13.30 Uhr.
- d. Im Hort wird ein Spätdienst (Randzeit) von Mo.- Do: 17.00-17.15 angeboten.
- e. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.
- f. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- a. Derzeit festgelegte Ferien- und Schließzeiten
 - * Die Schließzeiten im Sommer / Hauptferien beginnen am 31.07.2023 und enden am 1.09.2023
 - * Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2022 und enden am 6.01.2023
 - * Allerseelentag
 - * Karfreitag
 - * Freitag nach Fronleichnam, 9.06.2023
- b. Während der Sommerferien wird von der Caritas OÖ eine saisonale Kinderbetreuung, für Kinder ab 3 Jahren bis Ende der Volksschule, im Ausmaß von 3 Wochen angeboten. Anmeldeformulare werden hierfür ab Februar im Kindergarten aufliegen.
- c. Bei ausreichendem Bedarf wird in den Schulferienzeiten (Herbstferien, Semesterferien, Osterferien, letzte Juliwoche) und an Zwickeltagen geöffnet bzw. ein Journaldienst angeboten. Inwieweit Bedarf besteht, wird mittels Umfrage erhoben.
- d. Eventuelle zusätzliche Schließtage z.B. Fortbildungsveranstaltungen für PädagogInnen, werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- e. Bei der Anmeldung zu Journaldiensten in Ferienzeiten ist eine verbindliche Angabe zu den Betreuungszeiten zu machen. Sollte das Kind, trotz Anmeldung, unentschuldigt nicht in die Kindertageseinrichtung kommen, so wird über Ihr angegebenes Lastschriftenkonto eine

Hortordnung Kremsmünster Kindergartenjahr 2022-2023

Schulstraße 7/ Stift 1
A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/5223-34

E-Mail: hort.kremsmuenster@gmx.at

Web: <https://www.dioezese-linz.at/pfarre/4163/kircheneinrichtungen/hort>

Entschädigung eingezogen. Die Höhe der Entschädigung wird auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben und richtet sich nach dem Ausmaß der angebotenen Betreuungstage.

3. Aufnahme in den Hort

- a. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern. (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers.)
- b. Damit ein Kind in die Einrichtung aufgenommen werden kann, müssen die Eltern/ Erziehungsberechtigten einen Vormerkzettel für den Kindergarten ausfüllen und der Verwaltung übermitteln. Daraufhin wird ein Anmeldeink ausgesendet, um die weiteren Daten elektronisch erfassen zu können. Der Vorgang der digitalen Erfassung und Verarbeitung entspricht den Auflagen der EU-DSGVO (Europäischen Datenschutzgrundverordnung)
- c. Die Aufnahme in den Hort erfolgt aufgrund eines Aufnahmegesprächs mit der Hortleitung.

Für die Anmeldung ist mitzubringen:

1. Geburtsurkunde des Kindes
2. Impfbescheinigung

- d. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

4. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Hortbesuch ist nur zum Ende des Semesters (mit 1.3.) bzw. zum Ende des Hortjahres (mit 31.7.) unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Hortleitung zu erfolgen. Ausnahme ist Umzug in einen anderen Wohnort. Hier gilt eine einmonatige Kündigungsfrist.

Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:

- a. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c. kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt

5. Zusammenarbeit mit den Eltern

- a. Die pädagogischen Fachkräfte stellen in Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- b. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
- c. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

Hortordnung Kremsmünster Kindergartenjahr 2022-2023

Schulstraße 7/ Stift 1
A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/5223-34

E-Mail: hort.kremsmuenster@gmx.at

Web: <https://www.dioezese-linz.at/pfarre/4163/kircheneinrichtungen/hort>

- d. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

6. Pflichten der Eltern

- a. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- b. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- c. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf ExpertInnen (z.B. die Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung von den ExpertInnen und den gruppenführenden HortpädagogInnen, zum Wohle des Kindes besprochen wird.
- d. Die Eltern geben ihre Zustimmung, dass ein Austausch der HortpädagogInnen mit der Lehrkraft ihres Kindes stattfinden darf.
- e. Die Eltern haben zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die Besuchszeit eingehalten wird.
- f. Die Eltern haben 11-mal jährlich einen Elternbeitrag mittels Abbuchungsauftrag zu entrichten, auch wenn das Kind durch Krankheit oder Urlaub am Besuch der Einrichtung verhindert ist. Bei Krankheit – durchgehend mindestens 2 Wochen – wird der Elternbeitrag um 50% reduziert. Voraussetzung ist eine Arztbestätigung.
- g. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes, oder einer mit ihm im selben Haushalt lebenden Person, unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls darf das Kind so lange den Hort nicht besuchen, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Hort besuchender Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- h. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein in den Hort aufgenommenes Kind den Hort regelmäßig besucht. Das Fernbleiben ihres Kindes vom Hort aus Krankheits- oder anderen Gründen ist dem/der jeweiligen Hortpädagogen/in zu melden.
- i. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihre Kinder nach Ende der vereinbarten Besuchszeit bzw. auf dem Heimweg.
- j. Bitte halten Sie Ihr Kind dazu an, dass es an schulfreien Tagen nicht vor Hortbeginn, sonst aber sofort nach Unterrichtsschluss in den Hort geht. Für die Zeit vor Hortbeginn oder zwischen Unterrichtsschluss und Eintreffen im Hort wird keine Haftung übernommen. Das Betreten der Horträume außerhalb der Hortzeiten (vor Schulbeginn oder in denPausen) ist verboten!
- k. Die Teilnahme der Hortkinder am Mittagessen und der Jause ist verpflichtend.
- l. **Kinder, die alleine heimgehen oder vom Hort weggehen (Musikschule, Fußball..), brauchen eine schriftliche, datierte, von den Eltern unterschriebene Bestätigung.**
- m. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Horts verbringt.

Hortordnung Kremsmünster Kindergartenjahr 2022-2023

Schulstraße 7/ Stift 1
A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/5223-34

E-Mail: hort.kremsmuenster@gmx.at

Web: <https://www.dioezese-linz.at/pfarre/4163/kircheneinrichtungen/hort>

- n. An schulfreien Tagen sollten die geänderten Öffnungszeiten des Hortes von den Eltern beachtet werden.

Folgendes ist den Kindern mitzugeben: Hausschuhe

6. Weiters möchten wir Sie informieren:

- a. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Hortordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
- b. Den Kindern dürfen im Hort ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
- c. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderung Ihrer Telefonnummer oder Adresse.
- d. In den Räumlichkeiten des Hortes dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden.
- e. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder im Hort verursachen.
- f. Die Kinder sind durch den Besuch des Hortes nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Anschließung einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. Eine Mindestversicherung besteht durch die Oö. Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern.
- g. Wir bieten sinnvolle Freizeitgestaltung und Hausaufgabenbetreuung. Die Letztverantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit der schulischen Arbeiten des Kindes liegt jedoch bei den Eltern.

Mit Ihrer Unterschrift geben Sie die Zustimmung

- a. zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Hortalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.
- b. das im Bedarfsfall ExpertInnen (z.B. mobile SonderhortpädagogIn) hinzugezogen werden und erklären sich damit einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den ExpertInnen und der gruppenführenden PädagogIn, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Die Hortleitung

Diese Hortordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft.

✂

Bitte diesen Abschnitt im Hort abgeben!

Erklärung

Mein Kind _____ ist im Schülerhort Kremsmünster angemeldet.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Hortordnung Kremsmünster Kindergartenjahr 2022-2023

Schulstraße 7/ Stift 1
A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/5223-34

E-Mail: hort.kremsmuenster@gmx.at

Web: <https://www.dioezese-linz.at/pfarre/4163/kircheneinrichtungen/hort>